

STATUTEN DES VEREINS „WERBEGEMEINSCHAFT INSIDE DORNBIRN“

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

(1) Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft inside Dornbirn“.

(2) Er hat seinen Sitz in 6850 Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Stadt Dornbirn.

II. Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist eine Werbegemeinschaft. Er hat die Aufgabe, durch gemeinsame Aktionen für das einzelne Mitglied den größtmöglichen Nutzen zu erzielen und die Interessen von Dornbirn als Einkaufs-, Dienstleistungs-, Sport- und Fremdenverkehrsstadt zu vertreten, unter ganz besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Dornbirner Innenstadt.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch ideelle Mittel wie Vorträge, Veranstaltungen, Zusammenkünfte etc. und materielle Mittel wie Mitgliedsbeiträge, Werbekostenbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und allfällige Beitrittsgebühren.

IV. Signet:

Der Verein „Werbegemeinschaft inside Dornbirn“ hat ein Signet, welches jedes Vereinsmitglied für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Verein zu führen berechtigt ist.

V. Arten der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und an sämtlichen Aktionen teilnehmen können. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

VI. Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen, juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Gebiet der Stadt Dornbirn ein Gewerbe ausüben oder als Freiberufler tätig sind.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Eröffnung eines Konkursverfahrens, bei physischen Personen durch Tod und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief mindestens 6 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Das Datum der Postaufgabe ist maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit den Beiräten auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und allen Aktionen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die beschlossenen Gebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

IX. Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

X. Generalversammlung:

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn beide verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

XI. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 6) Beschlussfassung über einen Nachschuss;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XII. Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese 4 Mitglieder bekleiden die Funktionen der Obfrau/des Obmanns, von zwei Obfrau/Obmannstellvertretern, der Kassierin/dem Kassier und der Kassierstellvertreterin/des Kassierstellvertreters.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle eine anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, welche allerdings nur durch die Generalversammlung erfolgen kann, und durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die anderen Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, in dessen Verhinderung von einer der beiden Stellvertreterinnen/einem der beiden Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(6) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann und in deren/dessen Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen/einer seiner Stellvertreter.

(7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

XIII. Aufgabenkreis des Vorstandes:

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Gebarung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder unter Berücksichtigung der Größe, Bedeutung und Lage sowie Branche jedes einzelnen Gewerbebetriebes;
- 5) Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins als Werbegemeinschaft, insbesondere der Veranstaltungsaktivitäten;
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Auswahl des Werbebüros;
- 8) Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern. Beauftragung und Überwachung derselben.
- 9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

XIV. **Beirat:**

- (1) Dem Vorstand sind 5 Beiräte in beratender Funktion beigestellt, die von der Generalversammlung gemeinsam mit dem Vorstand für 2 Jahre gewählt werden. Die Beiräte sind vom Vorstand verpflichtend viermal jährlich zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Beirates, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

XV. **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und einem der StellvertreterInnen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obfrau/Obmann und KassierIn.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau/Obmann und KassierIn jeweils Ihre StellvertreterInnen.

XVI. **Der Ausschuss:**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Beiräten und aus vierzehn Mitgliedern die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ausschusses, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Ausschusses beträgt zwei Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Ausschusses.
- (4) Der Ausschuss wird vom Obmann/der Obfrau und in dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen einmal jährlich einberufen.

XVII. **Aufgabenkreis des Ausschusses:**

Der Ausschuss wird für Entscheidungen von besonderer Tragweite einberufen und hat beratende Funktion.

XVIII. Die RechnungsprüferInnen:

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern/prüferinnen obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XIX. Nachschusspflicht:

Für den Fall, dass die Kosten der Gemeinschaftswerbung mit den Mitgliedsbeiträgen infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht gedeckt werden können, verpflichten sich die Mitglieder des Vereins zu einem weiteren Beitrag in der Höhe bis zu 10 % des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

XX. Schiedsgericht:

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist insbesondere auch zuständig, wenn ein Mitglied mit der Festsetzung der Höhe seines Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand nicht einverstanden ist.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XXI. Auflösung des Vereines:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Liquidation des Vereines ist ein allfälliges, nach Abdeckung der Passiven verbleibendes Vereinsvermögen dem Amt der Stadt Dornbirn zu übertragen.